

Haushalts- und Wirtschaftsführung des Ausbildungszentrums Bobritzsch

Deputatsabrechnungen hauptamtlicher Lehrkräfte waren teilweise nicht nachvollziehbar.

Bei der Beschaffung von Geschäftsbedarf, Geräten und Ausstattungsgegenständen wurden wesentliche Vergabegrundsätze nicht beachtet.

1 Prüfungsgegenstand

- 1 Das Ausbildungszentrum (ABZ) Bobritzsch ist eine ressortübergreifende Ausbildungsstätte des Freistaates Sachsen im Geschäftsbereich des SMJus, die für die fachtheoretische Ausbildung von Beamtenanwärtern/innen verschiedener Fachrichtungen und die theoretische Berufsausbildung in einzelnen Ausbildungsberufen des öffentlichen Dienstes zuständig ist. Außerdem finden im ABZ fachspezifische Fortbildungen statt. Das Ausgabevolumen betrug jährlich durchschnittlich rd. 2,2 Mio. €.
- 2 Der SRH hat die Ordnungsmäßigkeit der Haushalts- und Wirtschaftsführung des ABZ in den Hj. 2014 bis 2016 geprüft.

Aufgaben des ABZ

2 Prüfungsergebnisse

2.1 Leistung der Fachbereiche

- 3 Die insgesamt am ABZ durchgeführten Lehrveranstaltungsstunden stiegen im Prüfzeitraum von 12.047 auf 14.586 an. Dies entspricht einer Steigerung um rd. 21 %.
- 4 Dem Fachbereich Finanzen obliegt die fachtheoretische Laufbahnausbildung mit dem Schwerpunkt Steuerverwaltungsdienst. Die Anzahl der Finanzwirtanwärter/innen stieg von 40 (2014) auf 50 (2016) an. Der Leistungsumfang im Fachbereich Finanzen lag nahezu konstant bei 1.860 Lehrveranstaltungsstunden.
- 5 Im Fachbereich Justiz wird die fachtheoretische Laufbahnausbildung mit fachlichem Schwerpunkt Justizdienst durchgeführt. Im Prüfzeitraum stiegen die Anwärterzahlen zum Justizfachwirt/in von 61 (2014) auf 87 (2016) an. Außerdem führt der Fachbereich Justiz im ABZ Fortbildungsmaßnahmen durch. Auf den Fachbereich Justiz entfielen mehr als die Hälfte der gesamten Lehrveranstaltungsstunden des ABZ.
- 6 Der Fachbereich Justizvollzug ist zuständig für die fachtheoretische Laufbahnausbildung mit fachlichem Schwerpunkt Justizvollzugsdienst. Die Anzahl der künftigen „Obersekretäre/innen im Justizvollzugsdienst“ stieg von 18 (2014) auf 60 (2016) an. Der Fachbereich Justizvollzug organisiert im ABZ zudem Fortbildungsmaßnahmen. In 2016 leistete der Fachbereich Justizvollzug rd. 25 % der insgesamt im ABZ gehaltenen Lehrveranstaltungsstunden.
- 7 Dem Fachbereich Verwaltung/Sozialverwaltung oblag die Durchführung dienstbegleitender Unterweisungen von Auszubildenden im Rahmen der theoretischen Berufsausbildung in verschiedenen Ausbildungsberufen, bspw. Verwaltungsfachangestellte/r, Kaufmann/Kauffrau für Büromanagement oder Fachinformatiker/in. Die Laufbahnausbildung für Verwaltung und Sozialverwaltung wurde eingestellt. Der Umfang geleisteter

Anstieg der Lehrveranstaltungsstunden

Anstieg der Anwärterzahlen im Fachbereich Finanzen

Ausbildungsschwerpunkt beim Fachbereich Justiz

Verdreifachung der Anwärterzahlen im Fachbereich Justizvollzug

Laufbahnausbildung im Fachbereich Verwaltung/Sozialverwaltung eingestellt

Lehrveranstaltungsstunden entwickelte sich rückläufig, er lag 2016 bei rd. 8 % der Gesamtleistung des ABZ.

- 8 Die Beibehaltung eines eigenständigen Fachbereiches Allgemeine Verwaltung/Sozialverwaltung sollte davon abhängig gemacht werden, wie sich die Aufgaben in diesem Fachbereich künftig entwickeln.

2.2 Reisekostenstelle

Zentrale Reisekostenbearbeitung als zusätzliche Aufgabe

- 9 Seit 2005 hat das SMJus die Abrechnung der Reisekosten für Fortbildungsreisen von Bediensteten seines Geschäftsbereiches im ABZ geregelt und eine zentrale Reisekostenstelle in den Verwaltungsbereich eingliedert. Die Aufgaben einer zentralen Reisekostenstelle für den Geschäftsbereich des SMJus gehören nicht zu den Bildungsaufgaben und stellen zusätzliche Aufgaben dar.

- 10 Der SRH empfiehlt zu prüfen, ob die Berechnung und Anordnung der Reisekostenvergütung für den Geschäftsbereich des SMJus künftig aus dem Aufgabenportfolio des ABZ entfallen und gem. § 9 Abs. 2 Satz 6 Sächsisches Verwaltungsorganisationsgesetz ggf. auf das LSF übertragen werden kann.

2.3 Auslastung der Liegenschaften

- 11 Das ABZ verfügt über 2 Lehrgebäude, eine Mehrzweckhalle, eine Kegelhalle, eine Raumschießanlage, eine Fachbibliothek sowie Flächen im Außenbereich für weitere Freizeitaktivitäten. Für Übernachtungen hält das ABZ 2 Gästehäuser sowie 2 Wohnungen vor.

Nicht ausgelastete Raumschießanlage

- 12 Der Auslastungsgrad der Raumschießanlage sank im Prüfzeitraum um rd. 15 Prozentpunkte, von rd. 71 % in 2014 auf rd. 56 % in 2016. Für eigene Bildungsaufgaben beanspruchte das ABZ die Raumschießanlage in untergeordnetem Umfang (bspw. in 2015 unter 10 %). Der Hauptnutzer der Raumschießanlage war die Landespolizei.

- 13 Der SRH regt an, Optionen zur Steigerung der Auslastung der Raumschießanlage im ABZ zu prüfen und bspw. Maßnahmen der Koordinierung der Schießausbildung und -fortbildung zwischen Justiz und Polizei einzubeziehen.

2.4 Deputat und Lehrverpflichtung

2.4.1 Ermäßigung der Lehrverpflichtung

Abrechnung in Form eines Deputates

- 14 Die Festsetzung und die Abrechnung der der einzelnen Lehrkraft konkret übertragenen Dienstaufgaben erfolgte in Form eines Deputates pro Ausbildungsjahr¹. Im Rahmen des Deputates waren demnach durch hauptamtliche Lehrkräfte, vorrangig vor allen anderen Aufgaben, Lehrveranstaltungen durchzuführen, d. h. die Lehrverpflichtung zu erfüllen.

Ermäßigungsumfang entsprach 3 Vollzeitlehrkräften

- 15 Für einen Großteil der hauptamtlichen Lehrkräfte am ABZ gewährte das SMJus pro Ausbildungsjahr eine Ermäßigung der Lehrverpflichtung. Der Umfang dieser Ermäßigungen belief sich bspw. 2016 insgesamt auf über 3.000 Lehrveranstaltungsstunden, was einer Jahreslehrverpflichtung von rd. 3 Vollzeitlehrkräften bzw. etwa einem Fünftel aller zu leistenden Lehrveranstaltungsstunden dieses Jahres entsprach.

- 16 Lehrkräfte mit ermäßigter Lehrverpflichtung übererfüllten teilweise bis zu 60 % die Sollvorgabe.

¹ VwV des SMJus über Art und Umfang der Dienstaufgaben der hauptamtlichen Lehrkräfte am ABZ Bobritzsch vom 28.08.2003.

- 17 Übererfüllungen der Deputate führen zu Guthaben und sind z. T. in das nächste Ausbildungsjahr übertragbar. Dies wirkt sich mindernd auf die Höhe des Deputats des Folgejahres aus und kann zu Mehrausgaben führen, indem bspw. zusätzliche Kräfte für die Erfüllung der Lehraufgaben des ABZ benötigt werden. Mehrausgaben durch Übererfüllung
- 18 Eine Ermäßigung der Lehrverpflichtung hauptamtlicher Lehrkräfte ist vor dem Hintergrund steigender Anforderungen an die Lehrleistung des ABZ insgesamt zu überprüfen.
- 2.4.2 Übertrag ins Folgejahr**
- 19 Übererfüllungen der Deputate können im Umfang bis zu 10 % in das nächste Ausbildungsjahr übertragen werden. Die Bezugsgröße für die Berechnung dieses Übertrages war den Abrechnungsunterlagen des ABZ nicht zu entnehmen. Die Höhe des Übertrages war insoweit nicht nachvollziehbar dokumentiert. Berechnungsgrundlage unklar
- 20 Die Abrechnungsunterlagen des ABZ sind intransparent und nicht nachvollziehbar. Ein finanzieller Schaden für den Freistaat Sachsen kann daher nicht ausgeschlossen werden.
- 2.5 Vergabe öffentlicher Aufträge**
- 2.5.1 Grundsätze**
- 21 Das ABZ hat Lieferungen und Leistungen für Geschäftsbedarf, Geräte und Ausstattungen (ohne Informationstechnik und E-Government) nach Durchführung einer beschränkten Ausschreibung, einer freihändigen Vergabe oder im Direktkauf beschafft. Die Ausgaben beliefen sich im Prüfzeitraum auf rd. 530 T€. Eine öffentliche Ausschreibung erfolgte nicht. Durchführung der Vergabe
- 22 Den Vorrang der öffentlichen Ausschreibung bei der Vergabe von Aufträgen hat das ABZ nicht hinreichend beachtet und damit gegen § 55 SÄHO verstoßen.
- 23 Die Vergabevermerke nach § 20 VOL/A lagen bei den vom SRH eingesehenen Beschaffungsvorgängen zwar vor, waren aber teilweise unvollständig. Vor allem waren die Gründe für die beschränkte Ausschreibung oder freihändige Vergabe unzureichend dokumentiert. Dokumentationspflicht
- 24 Der Pflicht als Auftraggeber, über jeden Auftrag über 25 T€, der nach beschränkter Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb vergeben wurde, gem. § 19 Abs. 2 VOL/A für die Dauer von 3 Monaten unter Angabe bestimmter Mindestinformationen auf Internetportalen oder Internetseiten zu informieren, kam das ABZ nicht nach. Informationspflicht
- 25 Der Transparenzgrundsatz im Vergaberecht wurde nicht ausreichend beachtet.
- 2.5.2 Eignungskriterien**
- 26 Die Pflicht des Auftraggebers, im Rahmen beschränkter Ausschreibungen geeignete Unternehmen zur Angebotsabgabe aufzufordern, beinhaltet eine Eignungsprüfung potenzieller Bewerber gem. § 2 Abs. 1 VOL/A. Eignung der Bewerber
- 27 Die durch den SRH eingesehenen Vergabeunterlagen des ABZ enthielten keine Mindestkriterien für die Feststellung der Eignung der Bieter und keinen Hinweis auf deren Prüfung durch das ABZ vor der Aufforderung zur Angebotsabgabe. Feststellung der Eignung

- 28 Die vom ABZ vorgenommene Eignungsprüfung potenzieller Bewerber bei der Durchführung beschränkter Ausschreibungen entsprach bei den vom SRH eingesehenen Vorgängen nicht den Anforderungen des Vergaberechts.

2.5.3 Leistungsverzeichnis

- 29 Einzelne Produktbeschreibungen im Leistungsverzeichnis erfolgten nicht produktneutral. Beispielsweise waren Marke und Modell angegeben, obwohl es dafür mehr als einen Hersteller gab. Teilweise gingen die Leistungskriterien weit über die Mindestanforderungen hinaus und waren so konkret, dass nur einzelne Bieter die Anforderungen erfüllen konnten. Diese Verfahrensweise kann als diskriminierend und damit wettbewerbswidrig ausgelegt werden.
- 30 Der SRH empfiehlt, in der Bekanntmachung der Ausschreibung bzw. im Leistungsverzeichnis die Zuschlagskriterien festzulegen und ggf. Nebenangebote zuzulassen.

3 Stellungnahme des Ministeriums

- 31 Im Hinblick auf die geplante Wiedereinführung der Laufbahnausbildung im Fachbereich Verwaltung/Sozialverwaltung sei die Beibehaltung eines eigenständigen Fachbereichs gerechtfertigt.
- 32 In Entsprechung des im Juni 2016 vom Kabinett beschlossenen Abschlussberichts der Personalkommission² solle die Zentralisierung der Reisekosten- und Trennungsgeldbearbeitung beim LSF ergebnisoffen geprüft werden. Der Bericht der beauftragten Stelle³ stehe noch aus.
- 33 Zur Verbesserung der Auslastung der Raumschießanlage seien bereits steuernde Maßnahmen ergriffen worden.
- 34 Der konkrete Umfang von Ermäßigungen für hauptamtliche Lehrkräfte, Nr. 2.3.1, sei bei Errichtung des ABZ und der Fachbereiche nach Abstimmung mit den am ABZ ausbildenden Ressorts (SMI, SMS und SMF) festgelegt und der Zuwachs an zu haltenden Lehrveranstaltungsstunden z. T. durch „überobligatorische Leistung“ der Lehrkräfte aufgefangen worden. Eine Reduzierung von Überdeputaten sei nicht vorrangig in der Absenkung der Ermäßigung der persönlichen Deputate zu erreichen, sondern vielmehr durch eine Verbesserung in der personellen Besetzung. Das SMJus wolle das Prüfergebnis des SRH zum Anlass nehmen, den Umfang der Ermäßigungen in den besonders betroffenen Fachbereichen erneut zu thematisieren.
- 35 Das SMJus räumt im Zusammenhang mit der Übertragung von Überdeputaten ins Folgejahr, Nr. 2.4.2, die Notwendigkeit einer Überarbeitung der geltenden VwV ein.

4 Schlussbemerkungen

- 36 Der SRH begrüßt, dass das SMJus die Notwendigkeit der Überarbeitung geltender VwV des ABZ einräumte und bereit ist, die Frage des Umfangs der Ermäßigungen für hauptamtliche Lehrkräfte erneut zu thematisieren.

² Abschlussbericht der Kommission zur umfassenden Evaluation der Aufgaben, Personal und Sachausstattung.

³ Stabsstelle Landesweite Organisationsplanung, Personalstrategie und Verwaltungsmodernisierung bei der Staatskanzlei.